

- b) ein amtlicher Nachweis, daß der Antragsteller das Erziehungsrecht für minderjährige Kinder hat, für die er den Antrag mit stellt;
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis oder gleichzusetzendes amtliches Dokument;
- d) weitere durch die zuständigen staatlichen Organe geforderte Dokumente.

(2) Die Entgegennahme des Antrages ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht antragsberechtigt ist oder die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig vorgelegt werden.

#### Zu § 6 der Verordnung:

##### § 2

- (1) Zur Antragstellung gehören:
  - a) ein formgebundener Antrag auf Wohnsitzänderung nach dem Ausland;
  - b) die schriftliche Einwilligung der Kinder gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung;
  - c) weitere von den zuständigen Organen geforderte Dokumente.
- (2) Für die Entgegennahme des Antrages gilt § 1 Abs. 2.

##### § 3

(1) Entsprechend der Aufforderung der für die Genehmigung von Anträgen auf Wohnsitzänderung nach dem Ausland zuständigen staatlichen Organe sind durch den Antragsteller nach der Entgegennahme des Antrages erforderliche Erklärungen und Bescheinigungen über die Regelung zu den in Eigentum und Nutzung befindlichen Grundstücken und Gebäuden sowie zur Schuldenfreiheit vorzulegen.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Erklärungen und Bescheinigungen im Verlauf von 2 Monaten nach der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht bei dem für die Genehmigung der Wohnsitzänderung nach dem Ausland zuständigen staatlichen Organ vorgelegt, gilt der Antrag als zurückgenommen. Über begründete Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Organ.

#### Zu § 10 der Verordnung:

##### § 4

- (1) Die Antragstellung umfaßt:
  - a) eine gemeinsame schriftliche Erklärung der künftigen Ehepartner über den vorgesehenen gemeinsamen Wohnsitz nach der Eheschließung;

- b) einen Antrag
  - gemäß § 1 Abs. 1, wenn der Wohnsitz nach der Eheschließung in der Deutschen Demokratischen Republik oder
  - gemäß § 2 Abs. 1, wenn der Wohnsitz nach der Eheschließung im Ausland
 genommen werden soll.

(2) Für die Entgegennahme des Antrages gilt § 1 Abs. 2.

##### § 5

(1) Entsprechend der Aufforderung der zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind durch die Antragsteller folgende ergänzende Unterlagen zum Antrag vorzulegen:

- a) der von dem beteiligten Ausländer gemäß § 10 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes beizubringende Nachweis seines Staates, daß der Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht;
- b) erforderliche Urkunden, Bescheinigungen oder andere Unterlagen zur Prüfung, ob die gesetzlichen Ehefordernisse erfüllt sind.

(2) Die von den Ausländern beizubringenden Dokumente und anderen Unterlagen bedürfen hinsichtlich ihrer Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik der Legalisation, sofern in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist.

#### Zu § 12 der Verordnung:

##### § 6

(1) Die Bearbeitungsfrist für Anträge beginnt am Tage des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 bei den zuständigen staatlichen Organen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für den Zeitraum der Beibringung der Antragsunterlagen gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 wird die Bearbeitungsfrist unterbrochen.

#### Schlußbestimmung

##### § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Oktober 1983 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1983

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
Dickel